

---

**TOP 58:**

---

Entwurf eines Gesetzes zu dem Beitrittsprotokoll vom 11. November 2016 zum Handelsübereinkommen vom 26. Juni 2012 zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits sowie Kolumbien und Peru andererseits betreffend den Beitritt Ecuadors

Drucksache: 84/17

I. Zum Inhalt des Gesetzentwurfes

Im April 2007 wurde der EU ein Mandat für die Aufnahme von Verhandlungen über ein Assoziierungsabkommen mit Kolumbien, Peru, Bolivien und Ecuador (so genannte Andenstaatengemeinschaft) erteilt. Nachdem es im Jahr 2008 zu Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Andengemeinschaft kam, wurden die Verhandlungen im Jahr 2009 auf der Grundlage eines neuen Mandats als Freihandelsverhandlungen mit Kolumbien und Peru fortgeführt und im Jahr 2010 abgeschlossen. Im Jahr 2012 wurde das Handelsübereinkommen durch die EU, Deutschland, Kolumbien und Peru unterzeichnet. Die Zustimmung des Europäischen Parlamentes erfolgte Ende des Jahres 2012. Das Übereinkommen wird im Verhältnis der EU zu Peru und Kolumbien seit 2013 vorläufig angewendet.

Von der vorläufigen Anwendung ausgenommen sind einige wenige Bereiche, die in die Kompetenz der Mitgliedstaaten fallen (so genanntes gemischtes Abkommen, bei dem neben der EU auch ihre Mitgliedstaaten Vertragsparteien sind). Diese Bereiche treten erst durch Hinterlegung der Notifikationen über den Abschluss der internen Verfahren aller Mitgliedstaaten in Kraft. Eine entsprechende Notifikation Deutschlands wurde im Jahr 2013 hinterlegt.

Das Handelsübereinkommen beinhaltet die Möglichkeit eines Beitritts weiterer Staaten der Andengemeinschaft. Mitte des Jahres 2013 wurden die Verhandlungen mit Ecuador wieder aufgenommen und im Jahr 2014 erfolgreich abgeschlossen. Das Protokoll über den Beitritt Ecuadors wurde im November 2016 durch die EU und ihre Mitgliedstaaten einerseits sowie durch Ecuador, Peru und Kolumbien andererseits unterzeichnet. Das Europäische Parlament hat dem Beitritt Ecuadors im Dezember 2016 zugestimmt. Das Beitrittsprotokoll im Verhältnis der EU zu Ecuador wird seit Januar 2017 vorläufig angewendet.

Erneut bedarf es für das Inkrafttreten des Beitrittsprotokolls der Notifikation über den Abschluss der erforderlichen internen Verfahren aller Mitgliedstaaten.

Durch das Vertragsgesetz soll das Beitrittsprotokoll die für die Abgabe der Notifikation erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

## II. Empfehlung des Wirtschaftsausschusses

Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.